13 GBl)B 27.12.\$ d. u. Ergänz)\i 29. 1.52? . Abschn. b) Beim Verkauf von Schlachtvieh oder Eiern sind die Erfüllung des Solls für die abgelaufene Zeit und das laufende Quartal, ferner die Erfüllung der sich aus dem Viehhaltebescheid ergebenden Verpflichtungen für den Viehbestand in Kühen, Sauen und Schweinen und die Sicherung der Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in Schlachtvieh oder Eiern minde-

I stens für das nächste Quartal nachzuweisen.

- Beim Verkauf von Milch ist die Erfüllung des Solls für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat nachzuweisen.
- d) Beim Verkauf von Gemüse oder Obst muß am Tage des Verkaufs die sich aus dem Vertrag mit dem VEAB ergebende Verpflichtung erfüllt sein.
- (3) Die Erfassungs- und Aufkaufstellen der VEAB haben bei dem Aufkauf der im Abs. 2 angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse jeweils zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Verkauf durch den Erzeuger erfüllt sind (vgl. dazu §§ 4 und 8 der

y Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Novem-" ber 1951 — GBl. S. 1089).

(4) Für die Erteilung der Genehmigung von Hausschlachtungen dürfen von der Gemeinde keine Gebühren erhoben werden.

III. Abschnitt

K ig *4. si Änderungen und Ergänzungen der Zweiten Durchfühlik 20.1. SchrungsbeStimmung vom 19. April 1951 zur Verordnung Abschn 7 ubl ** über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirt-

schaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 305) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. Dezember 1950 zur Verordnung über die vertragliche Ablieferung von Ge-

müse im Jahre 1951 (GBl. 1951 S. 13)

> § 11

•• Pflichtablieferung von Zuckerrüben

Die im § 8 Abs. 3 und Abs. 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 (GBl. S. 305) festgesetzte Begrenzung des Anspruchs auf Bezug von Zucker wird für die aus der Ernte 1952 abgelieferten Zuckerrüben aufgehoben.

§ 12

Pflichtablieferung von Obst und Aufkauf von Pilzen

- (1) Bei der Errechnung der Obstkulturfläche von offenen Anlagen' (Streupflanzungen, Hausgärten usw.) ist die für ein ungehindertes Wachstum notwendige tatsächliche Bestandsfläche zu Grunde zu legen; die festgelegten Höchstsätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.
- (2) Bei der Ermittlung der Abgabenmenge bilden die zu erwartenden Ernteerträge die Grundlage.
- (3) Die VEAB können auch Speisepilze aufkaufen und darüber Auf kauf Verträge abschließen.

§ 13

Pflichtablieferung von Tabak

Die Bestimmungen der Verordnung vom 21 Juni 1951 über Kleinpflanzer-Tabak (GBl. S. 632) haben auch die Rechtsvorschriften über die Befreiung von der Pflichtablieferung von Tabak geändert.

§ 14

Pflichtablieferung von Heu

Die Bedarfsträger sind verpflichtet, die angeforderten Mengen an Heu entsprechend den Erfassungsterminen zu übernehmen.

8 15

Pflichtablieferung von Faserpflanzen

- (1) Die Ablieferungspflicht bezieht sich auch auf die Sorte "Bernburger Ölfaserlein", soweit der Anbau auf Faserpflanzenflächen erfolgt.
- (2) Soweit in den Bestimmungen von der "ersten Absaat" die Rede ist, tritt an ihre Stelle das Wort "Nachbau".
- (3) An Stelle von KonsUm-Faserleinsamen darf auch Ölleinsamen zurückgegeben werden.
- (4) Saatgut an die Anbauer von Faserlein und Hanf wird durch die DSG-Handelszentrale oder durch die von ihr beauftragte VdgB-Bäuerliehe Handelsgenossenschaft e. G. nach den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft des Landes abgegeben.

§ 16

Pflichtablieferung von Wolle

(1) Die Normen für die Pflichtablieferung von Wolle werden für das Jahr 1952 wie folgt festgelegt: Mit der vollen Norm werden alle Schafe, die vor dem 10. Juni des Jahres 1951 und mit 40 der jeweiligen Norm Lämmer, die in der Zeit vom 10. Juni bis 31. Dezember 1951 geboren sind, veranlagt:

je Schaf

- a) für alle Schafe,
 ausschließlich der unter Buchst, b
 bis Buchst, f aufgeführten Rassen 3,5 kg Wolle
- c) Milchschafe 2,8 ,,
- d) Lein- und Pommersche rauhwollige Landschafe 2,5 ,,
- f) Karakulschafe und Heidschnucken...... 1,5 " "

Sofern Kreuzungen gehalten werden, sind sie nach dem jeweils ertragsreicheren Elternteil zu veranlagen.